

Wir wenden uns nunmehr zu den im Düsseldorfser und Kölner Regierungsbezirke gelegenen ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, und zuerst zum Stifte Essen. Dieses Stifte war 877 von Alfrid, Bischof zu Hildesheim, »in praediolo meo, quod Asnide vocatur« gestiftet²⁹³). Die Vogtei des Stiftes hatte der Graf von Isenburg und nach dessen Abgang die Grafen von der Mark²⁹⁴), die nach verschiedenen Streitigkeiten 1495 durch einen umfassenden Vertrag zu Erbvögten des Stiftes gewählt wurden²⁹⁵), unbeschadet der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Auch die Stadt Essen war im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, obgleich darüber zwischen ihr und dem Stifte ein Rechtsstreit bei dem Reichskammer-Gericht obschwebte²⁹⁶).

Was die bürgerlichen Verhältnisse betrifft, so bieten sich

1. die Wachzinsigen

dar. Rindlinger liefert eine Urkunde, gemäß welcher 1164 die freie Helemburgis mit ihren Töchtern sich dem Stifte Essen zu Wachzinsigen ergeben hatte, um ein Essendisches Gut zu Vorsthausen zu erlangen²⁹⁷), und der Magister Cerariorum

293) Urkunde bei *Schaten Annal.* Pad. P. I. p. 174—176.

294) *Teschenmacher Annal.* Cliv. p. 248.

295) Vertrag bet v. Steinen Th. I. S. 514—524.

296) S. Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm über die Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den Ländereichen, welche gegenwärtig den Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben §. 99. (in v. Kampfs Jahrbüchern) Bd. 19. S. 98. 99.

297) Hörigkeit. Urk. N. 11. S. 238—240.: „Quod quedam Helemburgis, cum esset libera, utpote de libera prosapia oriunda, obtentu cujusdam boni in Vorsthusen statum libertatis suae mutavit, in jus et conditionem tributarium, duos denarios vel tantundem valentis coerae annuatim solventium, tradens se cum duabus filiis suis, Helemburga videlicet et Reimuda ad altare sacratissimae virginis dei genitricis Mariae sanctorumque martirum Christi Cosmae et Damiani in Astnida. — interventu Comitum Wiberti atque Swiberti Cerariorum Magistri.“

zugezogen ist. 1321 kommen die Wachsziinsigen als zur Probstei gehörig mit einem bestimmten Rechte vor, so in der Beilage 66 enthalten²⁹⁸). — Wahrscheinlich hat dieses wachszinsige Verhältniß sich später in ein einfaches Zinsverhältniß aufgelöst.

2. Hobs- und Behandigungsgüter.

Das Stifte besaß eine Menge Oberhöfe in den Graffschaften Recklinghausen und Mark, im Münsterlande und im Bergischen. Im Stifte selbst waren auch sehr viele Hobs-Güter gelegen, deren Hobs Herr theils die Fürstin, theils die Probstin, theils das gräfliche Kapitel in Essen, theils endlich das Stifte in Recklinghausen waren. Die Hobsgerichtsbarkeit wurde, wenigstens in neuerer Zeit, durch eine für die verschiedenen Oberhöfe angeordnete Hobs- und Behandigungs-Kammer in Essen ausgeübt. Die Hobsrechte und Gesetze sind folgende:

Beilage 67. Verordnung der Abtiffin und Fürstin zu Essen, daß das vorzüglichere Pferd, der Harnisch und die sonstigen Waffen eines jeden im Stifte festhaften Mannes zum Schutze des Landes bei der Wehre bleiben, keineswegs zum Sterbfall oder Verhaupte gezählt und genommen, noch von Jemand als ein Pfand angegriffen werden sollten, von 1338²⁹⁹).

Beilage 68. Notarial-Instrument über die Aussage der Geschwornen und Hofleute des Hofes Viehof, was nach altem Rechte und Gewohnheit bei der Wehre der Oberhöfe an Geräthschaften, an Vieh und anderen Sachen bleiben mußte, wenn die Schulden oder Verwalter derselben abgiengen oder verstarben, und die Höfe dem Stifte erblebigen, von 1338³⁰⁰).

Beilage 69. Hobsafael-Rechte, das ist Hobs-Rechte des fürstlichen Stifts Essen³⁰¹). Das Alter dieser Hobsrechte ist unbekannt.

Beilage 70. Reformation der Hobsrechte des Stifts Essen durch die Fürstin Abtiffin, Elisabeth von Sassenberg, und Kapitel zu Essen geschehen 1454³⁰²).

298) Kindlinger Hör. Urk. N. 72. S. 379. 380.

299) Kindlinger N. 86. S. 411. 412.

300) Kindlinger N. 870. 413.

301) v. Steinen Th. I. S. 1752—1767. Lünig Corpus juris feudalis German. T. I. p. 2002—2008. Rive S. 511—520.

302) Lünig p. 2008—2012.

Ueber die Schätzung, so auf die Essendischen Leute im Amte Bokum gelegt worden, liefert die Beilage 71 ein Schreiben des Herzogs Johann von Cleve an die Fürstin von Essen von 1455 ³⁰³), die Beilage 72 ein Schreiben desselben an seine Amtleute, von 1475 ³⁰⁴), die Beilage 73 endlich den Revers Herzogs Johann von Cleve in Betreff der Schatzfreiheit der Essendischen Leute und Güter in der Grafschaft Mark und Herz. Cleve ³⁰⁵).

3. Curmuths- oder Curmudige-Güter.

Es gab dieser Güter mehrere im Stifte. Besondere Rechtsquellen sind darüber aber nicht vorhanden.

4. Leibgewinnsgüter.

Diese theilen sich in solche, bei denen das Erbrecht des Aufsetzers unbestritten war — Erbleibgewinnsgüter, — und solche, bei denen es in neuerer Zeit streitig gewesen, — Leibgewinnsgüter schlechtweg. — Zu jenen gehören nach Rive ³⁰⁶):

- a) Güter, welche in unbestimmten Theilen oder pro indiviso theils Behandigungs-, theils Gewinn-Güter sind, wie es deren mehrere bei dem Stift Recklinghausen gab.
- b) Gewinn-Güter, womit die Besitzer behandelt waren, ohne daß selbe in einem Hofsverbande sich befunden.
- c) Güter, bei denen beim Absterben des Besitzers Erbtheilung gestattet werden mußte, z. B. bei dem Stifte Stoppenberg.
- d) Die ausdrücklich nach Erbleibgewinnrechten verliehenen Güter.
- e) Die Carhaper Höfe.
- f) Güter, denen in Folge langjähriger einförmiger Pacht desselben Geschlechts jene Eigenschaft nicht bestritten ward.

5. Bauernlehn.

Dieser nach der Analogie des Lehnrechts, modificirt durch deutsches Herkommen bei Bauerngütern, zu beurtheilenden Güter, feudastra, feuda rustica, sive censitica, gab es einige. —

303) Rindlinger Gesch. v. Volmestein Bd. 2. Urk. N. 122. S. 460—462.

304) Das. N. 123. S. 462—464.

305) Das. N. 124. S. 466—270.

306) S. 333.